

Strafrecht AT

4.1.10

Täterschaft & Teilnahme

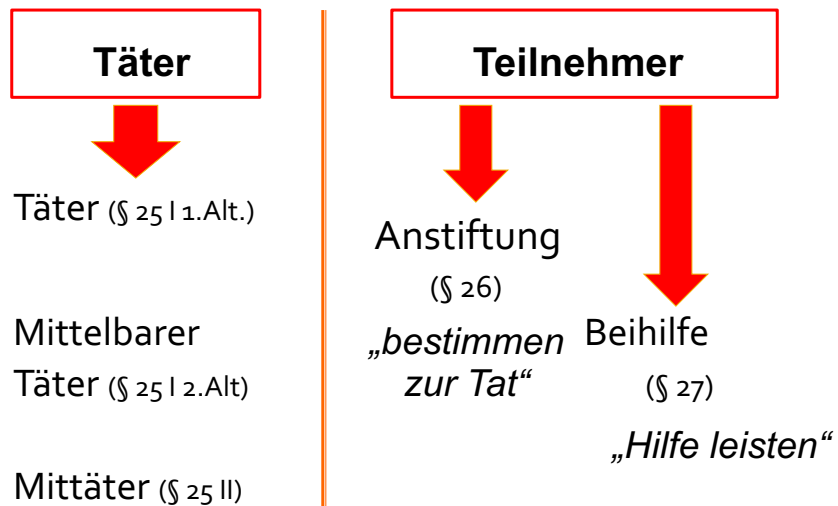
- Mittäterschaft (§ 25 Abs.2 StGB)
- Beihilfe (§ 27 StGB)
- Anstiftung (§ 26 StGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

1

Unterscheide: Täter / Teilnehmer





2

2

(Nur) hier gibt es Abgrenzungsprobleme:

Täter

Teilnehmer

- Täter
(§ 25 I 1. Alt)
- mittelbarer Täter (§ 25 I 2. Alt)  Anstiftung
- Mittäter (§ 25 II)  Beihilfe

**Wichtige Aufbauregel für Prüfungen:
Immer Täter vor Teilnehmer prüfen !**

3

3

2. Wie grenzt man Täter und Teilnehmer voneinander ab ?

Theorien zur Abgrenzung Täter / Teilnehmer

a) Früher: Formal-objektive Lehre

- Täter = wer die Ausführungshandlung des Tatbestandes ganz oder teilweise selbst vornimmt.

b) Subjektive Ansätze (bis heute von Gerichten teils bevorzugt)

- Täter = wer mit Täterwillen handelt und die Tat als eigene will.

c) heute ganz hM: Tatherrschaftslehre

- Täter = wer Tatherrschaft hat.

Tatherrschaft = das vom Vorsatz umfasste In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs.

- Lesetipp dazu: Rengier: Strafrecht AT, § 41.

4

4

Die Tatherrschaftslehre

subjektiver Faktor

Tatherrschaft = das vom Vorsatz umfasste

objektiver Faktor

In-den-Händen-Halten
des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs.

Andere Formulierungsmöglichkeit für Tatherrschaft (die das selbe meint):

Täter ist, wer als Schlüsselfigur des Geschehens die Tatbestandsverwirklichung nach seinem Willen hemmen oder ablaufen lassen kann."

5

5

Die Tatherrschaftslehre

Kriterien für Tatherrschaft:

- Tatsächliche Einwirkungs-/ Steuerungsmöglichkeiten
- Gemeinsamer Tatplan /-entschluss, Überlegenes Wissen
- Interesse an der Tat als eigene
- Interesse am Erfolg der Tat (z.B.: wird Beute geteilt ?)
- Wille zur Tatherrschaft

Fall 1: Objektive und subjektive Elemente liegen bei A und B vor.
Bei B besteht ein objektiver Tatbeitrag (Festhalten) aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses.

6

6

Mittäterschaft (§ 25 II StGB)

- Voraussetzungen -

1. Im objektiven Tatbestand

- Eigener Tatbeitrag, der als Teil eines anderen Beitrags erscheint, sich also mit anderem Beitrag zur Gesamttat verbindet, so dass beide Tatherrschaft haben.

2. Im subjektiven Tatbestand

- Gemeinsamer Tatplan und gemeinsames Wollen der Tat als eigene.
(kann auch konkludent erfolgen !)

7

7

Wie im Gutachten aufbauen ?

Einfacher Fall (offensichtlich § 25 II)	Problematische Fälle (die Abgrenzung erfordern)
I. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 223, 25 II	<u>I. Strafbarkeit A gem. § 223</u> (hier: Tatnächster, unmittelbar Handelnder; z.B.: derjenige, der zugeschlagen/getötet hat) <u>II. Strafbarkeit B gem. §§ 223, 25 II</u> - Diskussion Abgrenzung ob § 25 II oder § 27

8

8

Fall 1: Aufbau

A und B gem. §§ 223, 224 I Nr.4, 25 II (+)

1. Tatbestand

1.1 Objektiver TB

a) § 223 objektiv

b) § 224 objektiv

c) => *Mittäterschaft?*

Objektive § 25 II-Voraussetzungen

getrennter Aufbau wenn
problematisch, gemeinsam bei
offensichtlicher Mittäterschaft!

1.2 Subjektiver TB

a) Vorsatz auf § 223

b) Vorsatz auf § 224

c) *Mittäterschaft?*

Subjektive § 25 II-Voraussetzungen

3. Rechtswidrigkeit

4. Schuld

9

9

Fall 1

A und B gem. §§ 223, 224 I Nr.4, 25 II (+)

1. Tatbestand

1.1. Objektiver TB

a) (...)

b) (...)

c) *Mittäterschaft? Objektive § 25 II -Voraussetzung:*

Eigener Tatbeitrag!

Mögliche Kriterien: - arbeitsteiliges Vorgehen,
- gemeinsame Ausführung
- Tatherrschaft.

Hier: Er hält ihn fest!

1.2. Subjektiver TB

(...)

c) *Mittäterschaft? Subjektive § 25 II -Voraussetzung:*

Gemeinsamer Tatplan, gemeinsames Wollen der Tat als eigene.

Hier: SV: „...da sie den O unbedingt verprügeln wollen.“

2. RW, Schuld 3. Ergebnis: (+)

10

10

Fall 1 a (Einbruch)

I. A gem. §§ 242, 244 I Nr. 1 a (Waffe), Nr. 3 (Wohnung) (+)

II. B gem. §§ 242, 244 I Nr. 1 a, Nr. 3

1. Tatbestand

1.1. Objektiver TB

a) (...)

b) (...)

c) *Mittäterschaft? Objektive § 25 II -Voraussetzung:*

B ist gemeinsam mit A in das Wohnhaus eingebrochen = sie haben die Tat arbeitsteilig verübt; beide hatten Herrschaft über das „ob“ und „wie“ der Tat (Tatherrschaft).

1.2. Subjektiver TB

(...)

c) *Mittäterschaft? Subjektive § 25 II -Voraussetzung:*

- Gemeinsames Wollen von A und B des Einbruchsdiebstahls in eine Wohnung (§ 244 I Nr. 3).

- Aber: Kein Wissen und Wollen des B hinsichtlich des ...

11

11

Fall 1 a

... Beisichführens einer Waffe (§ 244 I Nr. 1a) !

Vielmehr handelt es sich um einen **Mittäter-Exzess** des A, der nicht vom Vorsatz des B umfasst war und der ihm daher nicht zugerechnet wird.

2. Rechtswidrigkeit, Schuld

3. Ergebnis:

- A hat sich strafbar gemacht wegen §§ 242, 244 I Nr. 3 (Wohnung) in Mittäterschaft (§ 25 II) **sowie** §§ 242, 244 Nr. 1 a (**Waffe**).

- B hat sich strafbar gemacht wegen §§ 242, 244 I Nr. 3 (Wohnung) in Mittäterschaft (§ 25 II).

12

12

Fall 2: Funktionelle Tatherrschaft

N, Chef einer Skinhead-Gruppe, will mit seinen 5 Leuten einen linken Buchladen „plattmachen.“ Er legt den Termin fest, erklärt der Gruppe seinen Plan und zieht mit seiner mit Baseballschlägern bewaffneten Gruppe los.

Die 5 Neo-Nazis stürmen den Laden, bedrängen den Inhaber und zerschmettern das Mobiliar während N die Aktion von der gegenüber liegenden Straßenseite aus überwacht.
Beteiligung des N ?

13

13

Fall 2

(Einschlägige Tatbestände u.a.: §§ 303, 123 StGB)

A) zuerst Tatnächste prüfen ! => Hier die 5er Gruppe

B) N gem. §§ 303, 25 Abs.2

I. Objektiver TB

- Fraglich: ob dem N die Handlungen der 5 Neonazis mittäterschaftlich zugerechnet werden können.
- Mittäterschaft = gemeinschaftliche Begehung durch bewußtes und gewolltes Zusammenwirken.
- Gegen Mittäterschaft spricht: N wirkt überhaupt nicht an Ausführungshandlung mit.
Aber: Sogar Vorbereitung oder nur geistige Unterstützung **kann** ausnahmsweise ausreichen für § 25 Abs. 2 !

14

14

Aber nur wenn

das „Minus“ bei der Ausführungshandlung durch ein „Plus“ in der Planung /Unterstützung ausgeglichen wird !

(Der nicht am Handeln Beteiligte muss „funktionelle Tatherrschaft“ durch eine überlegene Stellung in der Vorbereitung, Überwachung, Leitung der Tat haben).

Fall 2 a (Fortsetzung von Fall 2):

Sukzessive Mittäterschaft

Während die 5 Personen den Laden zertrümmern, kommt zufällig deren Kumpel K vorbei. Von dem Treiben inspiriert schnappt er sich wortlos eine herumliegende Eisenstange und macht bei der Zerstörung des Ladens mit.

=> Fall der sukzessiven Mittäterschaft !

Mittäterschaft des K ist auch noch nach Beginn der Tat durch „Hinzutreten“, „Sich anschließen“ möglich, wenn der Hinzutretende objektive und subjektive § 25 II-Merkmale erfüllt.

Dies ist auch möglich

- noch während Tatausführung, und
- sogar „wortlos“ – durch einvernehmliches Verhalten.

Anstiftung und Beihilfe (§ 27 StGB)

17

17

Fall 3

A erzählt in Gesellschaft seines Freundes B, er wolle den P verprügeln. Dabei möchte B nicht mitwirken. Bevor er sich entfernt, rät er dem A aber noch, zu diesem Zweck wenigstens einen stabilen Baseballschläger mitzunehmen, da sich P wohl wehren werde. A findet die Idee von B klasse und begibt sich mit dem Baseballschläger zum Haus des P und wartet auf ihn.

Er begegnet dort seinem Bekannten C, dem er von seinem Plan erzählt. C bestärkt den A in seiner Ansicht, daß „P schon lange eine Abreibung verdient“ habe. Als P erscheint, tritt A ihm in den Weg und holt mit dem Schläger aus. P schafft es nicht, dem Schlag auszuweichen und erleidet eine gefährliche Platzwunde am Kopf.

18

18

Anstiftung (§ 26 StGB)

– Prüfungsschema -

1. Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat

2. Anstiftungshandlung = Bestimmen

Def. **Bestimmen** = Hervorrufen des Tatentschlusses

3. Vorsatz auf Haupttat

4. Vorsatz auf Anstifterhandlung

Anstifter muss wissen, dass er „bestimmt“.
(Fahrlässige Anstiftung ist straflos)

„Doppel-
vorsatz“
des
Teilnehmers

19

19

Fall 3

A. Strafbarkeit A gem. §§ 223, 224 Nr.2, 5 (+)

A könnte sich gem. ..., indem er dem P mit dem Baseballschläger ...

I. Grundtatbestand § 223 (+)

II. Qualifikation §§ 224 Nr.2, 5 (+)

B. Strafbarkeit B gem. §§ 223, 224, 26 StGB

I. Tatbestand

a) Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat

Voraussetzung ist zunächst das Vorliegen einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat.

Der A hat ... begangen (siehe oben: A.). Damit liegt diese Voraussetzung vor.

b) Weiterhin müsste B den A zur Tat bestimmt haben (§ 26).

Bestimmen bedeutet das Hervorrufen des Tatentschlusses bei einer anderen Person. B hat

20

20

Problem: Umstritten ist, ob zum qualifizierten TB angestiftet werden kann, wer schon zur Verwirklichung des Grund-TB entschlossen ist (Aufstiftung).

a) h.M. / BGH: Ja! → Anstiftung zu 224 !

Argument: - Qualifikation steht nach dem Gesetz auf anderer Wertungsstufe !
- Täter war bzgl. des Tatganzen noch nicht entschlossen.

b) a. A.: Nein! → kein § 26 !

Argument: - Dem Anstifter würden die GTB-Teile mit zugeschlagen, für die er nicht verantwortlich ist.
- GTB bildet den Kern, die *Grundlage* der Qualifikation. Dazu konnte er aber nicht mehr anstiften.

(Anm.: Möglich bleibt nach dieser Ansicht aber Beihilfe zu §§ 223, 224)

2. Subjektiver TB

a) Vorsatz auf die Haupttat

Er müsste vorsätzlich bezüglich der Vollendung der Haupttat gehandelt haben.

(...)

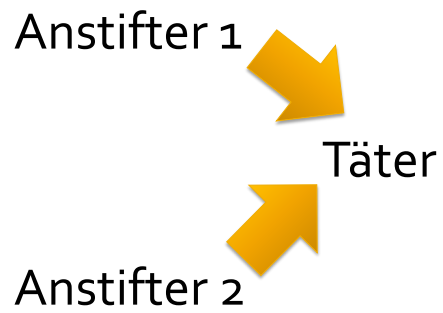
b) Vorsatz → Anstifterhandlung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis (mit hM) : Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung
gem. §§ 223, 224, 26 StGB (+).

Auch strafbar: Mitanstiftung

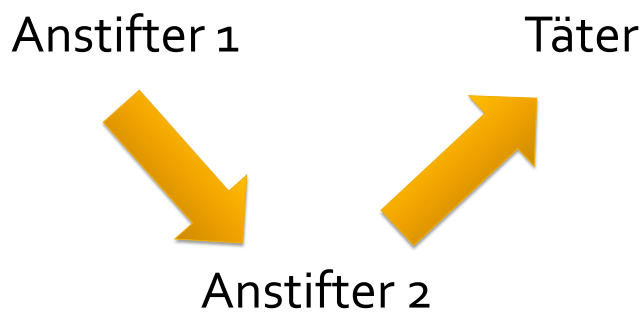


22.11.12

23

23

Auch strafbar: Mittelbare Anstiftung



22.11.12

24

24

Vergleich: §§ 26 / 25 Abs.1 Alt. 2

Anstiftung (§ 26)	Mittelbarer Täter (§ 25 I 2. Alt.)
„Bestimmen“: Tatentschluss wird in dem anderen hervorgerufen	„durch einen anderen“: Der mittelbare Täter nutzt eine andere Person als „menschliches Werkzeug“ – er will die Tat als eigene, während das „Werkzeug“ einen Strafbarkeitsmangel aufweist
Subjektiv: Vorsatz auf eigenes Handeln und das des Anderen	

25

Problemfall: „Scheinkäufe“ durch Polizeibeamte als Anstiftung ?

=> Eine Strafbarkeit scheitert am Vorsatz auf die Vollendung der Tat. BGH NStZ 2007, 531:

<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/06/3-392-06.php?referer=db>

Problemfall „Polizeiliche Vertrauenspersonen“ (keine Beamte!)

Einsatz nur legal, wenn

- bereits Anfangsverdacht besteht und
- schwerwiegende Straftat (analog § 110 StPO) in Rede steht.

Andernfalls:

Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens (Art.6 EMRK)



Strafmilderung für provozierten Angeklagten.

26

26

Die Beihilfe (§ 27 StGB)

27

27

Beihilfe (§ 27 StGB) – Prüfungsschema-

1. Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat

2. Beihilfehandlung = Hilfe leisten

Def. **Hilfe leisten** = jedes Ermöglichen oder Erleichtern der Haupttat

3. Vorsatz auf Haupttat

4. Vorsatz auf Beihilfehandlung



„Doppel-
vorsatz“
des
Teilnehmers

28

28

Strafbarkeit C gem. §§ 223, 224 Abs.1 Nr.2, 5; 27 StGB

C könnte sich gem. ..., indem er zu A sagte, dass P „schon lange eine Abreibung ...“

I. Tatbestand

1. Objektiver TB

- a) Teilnahmefähige Haupttat (s.o: des A)
- b) Beihilfehandlung

Def. Hilfeleistung = Jedes Erleichtern oder Ermöglichen der Haupttat.

Problem: Umstritten ist, ob der Gehilfenbeitrag kausal sein muss.

a) h.Lit.: allgemeine Kausalität auch für Beihilfe nötig.

- Argument: Teilnahme ist Mitwirkung an fremdem Unrecht. Ohne kausalen Beitrag fehlt es daran.

b) Rspr.: Beihilfehandlung muss nur „irgendwie förderlich“ sein.

- Argument: § 27 stellt schon Hilfeleisten unter Strafe und der Erfolg

29

29

wird dem Gehilfen nicht als „sein Werk“ zugerechnet, daher reicht Förderung.

Dadurch wird ein weiterer Bereich der „**psychischen Beihilfe**“ möglich !

=> Hier: „C bestärkt den A (...)“ !

2. Subjektiver TB

- a) Vorsatz → Haupttat
- b) Vorsatz → Beihilfehandlung

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. Ergebnis: §§ 223, 224, 27 (+ mit Rspr.)

30

30